

# Satzung des Fördervereins der Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München-Laim e.V.

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München-Laim“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“
2. Der Sitz des Vereins ist von-der-Pfordten-Straße 80, 80686 München.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung der Schüler an der staatlichen Grundschule von-der-Pfordten-Straße in München-Laim. Im Einzelnen werden z.B. folgende Maßnahmen hierzu ergriffen:
  - a. die Durchführung, Unterstützung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen und Projekten,
  - b. die Unterstützung von Arbeitsgemeinschaften, die Unterstützung der schulischen Gremien und Elterninitiativen,
  - c. die Beschaffung von zusätzlichem Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen
  - d. die Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
  - e. die Übernahme der Kosten für hilfsbedürftige Schüler zur Teilnahme an Klassenfahrten, kulturelle Veranstaltungen, Schullandheimaufenthalten etc.
  - f. die finanzielle oder materielle Unterstützung für ehrenamtliche Schulweghelfer
  - g. die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen für Schüler und Lehrkräfte sowie für kulturelle Veranstaltungen, die nicht vom Sachaufwandsträger bezahlt werden
  - h. Zuschüsse zu schulischen Einrichtungen. Der Verein wird hierbei auch als Förderverein tätig. Er beschafft Mittel und leitet diese zweckgebunden an die staatliche Grundschule in der Camerloher Straße weiter.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

## § 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Die schriftliche Eintrittserklärung ist an den Vorstand zu richten, der die Entscheidung über die Aufnahme trifft.
2. Ehrenmitglieder können solche Personen werden, die sich in besonderer Weise um die Schule oder den Verein verdient gemacht haben. Die Ernennung erfolgt durch Vorstandsentscheid.
3. Die Mitgliedschaft endet
  - a. durch Tod, Löschung aus dem Vereinsregister oder Entziehung der Rechtsfähigkeit des Mitglieds,
  - b. durch Austritt mittels schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand, dies kann jederzeit mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Bereits bezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet,
  - c. wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen für einen Zeitraum von 6 Monaten rückständig sind,
  - d. wenn das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausgeschlossen hat das Recht, binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung beim Vorstand schriftlich gegen

diese Entscheidung Einspruch einzulegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet in diesem Fall über den Ausschluss.

## § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und das Stimmrecht auszuüben. Stimmberechtigte normale Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
2. Gründungsmitglieder haben während der aktiven Mitgliedschaft 5 Stimmen. Jedes Gründungsmitglied kann bei einzelnen Abstimmungen vor der Abstimmung beschließen, nur eine einfache Stimme abzugeben.
3. Die Mitglieder haben die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge per Lastschrift zu entrichten. Der erste Jahresbeitrag ist beim Eintritt in den Verein zu entrichten. Die Folgebeiträge sind zum Beginn eines jeden Jahres fällig.
4. In Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag den Beitrag ermäßigen oder erlassen, wenn das Mitglied den Verein durch gemeinnützige Arbeit fördert.
5. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
6. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf das Vereinsvermögen
7. Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins zu beachten.

## § 5 Finanzierung des Vereins und Verwendung von Vereinsmitteln

1. Der Verein finanziert sich hauptsächlich aus Mitgliedsbeiträgen, deren Höhe in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, Spenden und weitere Zuwendungen im Allgemeinen.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Dass auch Ausgaben in Zusammenhang mit der Verwaltung des Vereins entstehen, liegt in der Natur der Sache.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Vorschläge zur Mittelverwendung können aus der Mitgliederversammlung, dem Elternbeirat, der Schulleitung und dem Vorstand kommen.
5. Die Entscheidung der Mittelverwendung legt die Mitgliederversammlung fest, die zugleich dem Vorstand einen angemessenen Betrag zur zweckgemäßen freien Verfügung einräumt. Der Vorstand kann notwendige erforderliche Ausgaben satzungsgemäß tätigen, die über diesen eingeräumten Betrag hinausgehen. Die nächste Mitgliederversammlung genehmigt diese Ausgaben, außer bei grober Fahrlässigkeit.
6. Am Schluss des Kalenderjahres wird eine Kassenprüfung durch zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und von der Mitgliederversammlung zu wählen sind, vorgenommen. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

## § 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
  - a. die Mitgliederversammlung,
  - b. der Vorstand gem. § 26 BGB, der aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Jedes

Vorstandsmitglied vertritt gerichtlich und außergerichtlich einzeln.

- c. der/die Elternbeiratsvorsitzende ist automatisch im erweiterten Vorstand und ausdrücklich nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
2. Die Mitgliederversammlung und der Vorstand können beschließen, dass zum Vorstand eine Anzahl Beisitzer tritt, die nicht zum Vorstand gemäß § 26 BGB gehören.

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
  - a. Den Ort, der auch Sitz des Vereins sein soll, und die Zeit bestimmt der Vorstand.
  - b. Zu der Mitgliederversammlung werden die Mitglieder spätestens zwei Wochen vorher schriftlich, mit Einverständnis auch per email, unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.
  - c. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
  - d. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben.
  - e. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Der Vorstand hat im Interesse des Vereins ein Vetorecht, nicht ordnungsgemäß eingereichte Anträge für die laufende Versammlung abzulehnen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegen
  - a. die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes des Kassenprüfers für das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - b. die Entlastung des Vorstandes,
  - c. die Wahl des neuen Vorstandes. Der Vorstand wird auf ein Jahr mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gewählt. Er führt die Geschäfte bis zur Neuwahl weiter. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandes ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Besetzung des freigewordenen Vorstandspostens einzuberufen.
  - d. die Wahl von zwei Kassenprüfern und des Protokollführers,
  - e. Satzungsänderungen,
  - f. die Entscheidung über die eingereichten Anträge,
  - g. Vorschlag zur Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Jede ordnungsgemäß anberaumte Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Sie beschließt über Anträge durch einfache Mehrheit soweit sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.
5. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterschreiben und von einem Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist. Die Protokolle sind den Mitgliedern auf Anfrage beim Vorstand zugänglich.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 4 Wochen statt,
  - a. wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Grundes beim Vorstand beantragen,
  - b. wenn die Einberufung vom Vorstand beschlossen wird.
  - c. Die Ladungsfrist kann in besonderen Fällen auf bis zu drei Tagen verkürzt werden
7. Der außerordentlichen Mitgliederversammlung obliegt
  - a. die Regelung dringender nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufschiebbarer Angelegenheiten, Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit

unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

- b die Auflösung des Vereins

## § 8 Vorstand

1. Die Vorstandssitzungen sind durch den Vorsitzenden einzuberufen.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
  - a. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
  - b. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit und mehr als zwei Vorständen entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschriften sind aufzubewahren.
4. Die Vorstände haften im Innenverhältnis nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
5. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Ämter ehrenamtlich aus.

## § 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur auf Mitgliederversammlungen mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Davon ausgenommen ist die Veränderung des Vereinszwecks, sie erfordert eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller Mitglieder und bedarf der Einwilligung des zuständigen Finanzamtes.
3. Jedes Gründungsmitglied hat während der aktiven Mitgliedschaft bei Abstimmungen zur Satzungsänderung oder zur Veränderung des Vereinszweckes 10 Stimmen.
4. Die Satzungsänderungen, die vom Finanzamt zum Erlangen oder zum Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert sowie vom Amtsgericht zur Eintragung ins Vereinsregister verlangt werden, können vom Vorstand ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung vorgenommen werden. Diese Änderungen sind auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen.

## § 10 Gesetzliche Bestimmungen

1. In Ergänzung dieser Satzung gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

## § 11 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Die Einberufungsfrist für diese besondere außerordentliche Mitgliederversammlung beträgt mindestens 4 Wochen.
3. In der die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung haben die Mitglieder die Liquidatoren zu bestellen, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln und das vorhandene Vereinsinventar zunächst der Schule zu übergeben, beziehungsweise gegebenenfalls in Geld umzusetzen und dieses an die Schule weiterzuleiten haben.
4. Im Fall der Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks im Sinne der Abgabenordnung, fällt das Vereinsvermögen an die staatliche Grundschule in der Camerloher Straße, die es

unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 2.9.2009.

München, den 29.9.2021